



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundeskammer für  
Arbeiter und Angestellte  
Prinz-Eugen-Str. 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: **WP-2018-2131**  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen **Mag. Fabian Klammer/R** Klappe **1454** Innsbruck, **30.04.2018**

**Betrifft:** Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Meldungen zur Erhebung granularer Kreditdaten (Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 - GKE-V 2018)

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 25.04.2018  
zust. Referent: Thomas Zotter

Sehr geehrter Herr Mag. Zotter,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dankt für die Übermittlung des oben angeführten Verordnungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Da in der Europäischen Union die Erhebung von Kreditdaten und deren Meldung an Nationalbanken bisher auf nationalstaatlicher Ebene einer unterschiedlichen Handhabung unterlag, wurde durch die Verordnung (EU) 2016/867 eine neue Rechtsgrundlage für die Erhebung sowie für den grenzüberschreitenden Austausch sogenannter granularer – also so präzise wie möglich aufgegliederter – Kreditdaten geschaffen. Die im Rahmen dieser EU-Verordnung erhobenen Daten können nun von der Österreichischen Nationalbank direkt anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, wodurch die den Austausch von Kreditinformationen regelnde Zentralkreditregister-Austauschverordnung obsolet und folglich aufgehoben und durch die Granulare Kreditdatenerhebungsverordnung 2018 ersetzt wird.

Aufgrund unterschiedlicher nationalstaatlicher Meldepflichten ist die Verfügbarkeit von harmonisierten Kreditdaten in der Europäischen Union derzeit äußerst beschränkt. In Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/867 sollen den Nationalbanken nun konsistente Kre-

ditrisikodaten zur Verfügung gestellt werden. Eine europaweite Harmonisierung der Datenübermittlung an die jeweiligen Nationalbanken sowie ein standardisiertes Regelwerk zum innereuropäischen Austausch dieser Daten können einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung der europäischen Finanzmärkte leisten, indem mögliche Überhitzungen von Kreditmärkten schneller erkannt oder Frühwarnsysteme aufgrund von Konzentrationsrisiken ausgeweitet werden können.

Positiv zur werten ist aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol zudem die in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/867 verankerte Absenkung der Meldegrenze von der zum Stichtag ausstehenden Kreditforderungen auf € 25.000. In Anbetracht der heimischen realwirtschaftlichen Bedeutung von Klein- und Mittelunternehmen wird mit dieser Maßnahme der in Österreich vorherrschenden Unternehmensstruktur Rechnung getragen. Diesbezüglich unverständlich ist, warum laut § 3 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung nach wie vor auf den durch § 75 Absatz 1 Bankenwesengesetz festgelegten Schwellenwert von € 350.000 verwiesen wird. Die EU-Verordnung 2016/867 räumt den Mitgliedstaaten in Artikel 16 die Möglichkeit zur Abweichung von den festgelegten Berichtspflichten nur innerhalb einer Schwankungsbreite von höchstens 2 % im Verhältnis zum Gesamtbetrag aller ausstehenden Kredite ein. Trotz Berücksichtigung dieser Ausnahmebestimmung weist die AK Tirol auf den rechtsverbindlichen Charakter einer EU-Verordnung hin und sieht somit keinerlei Gründe, in der vorliegenden Verordnung eine pauschale Abweichung von dem laut EU-Verordnung festgelegten Schwellenwert von € 25.000 vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)